

Abschlussprüfung in der Pflegeausbildung

**Konzept für den praktischen Teil der Abschlussprüfung im Rahmen
der Pflegeausbildung in Sachsen-Anhalt**

Videokonferenzen am 13.10. und 19.10.2022

Ergebnisprotokoll zweier Videokonferenzen mit identischem Programm

Erarbeitet im Rahmen des Projektes

Kooperationen fördern - Ausbildung in der Pflege stärken

Impressum

Abschlussprüfung in der Pflegeausbildung

Ergebnisprotokoll zweier Videokonferenzen am 13.10. und 19.10.2022
mit identischem Programm

Die Veranstaltung wurde im Rahmen des Projekts *Kooperationen fördern –
Ausbildung in der Pflege stärken* durchgeführt.

Das Projekt wird aus Mitteln des Ministeriums für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung gefördert.



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Gleichstellung

Herausgeber:

ArbeitGestalten

Beratungsgesellschaft mbH, Ahlhoff
Havelberger Str. 4, 10559 Berlin
10117 Berlin
Telefon: 030 2803208-6
E-Mail: info@arbeitgestaltengmbh.de

www.arbeitgestaltengmbh.de

Inhalt

Programm der Videokonferenzen am 13.10.2022 und 19.10.2022	4
1. Begrüßung und Einleitung	5
2. Zwischenprüfung – Änderungen zum Ablauf	5
3. Informationen und Hinweise zur Abschlussprüfung in Sachsen-Anhalt	5
4. Vorbereitung des praktischen Teils im Prüfungsausschuss durch Praxisanleiter:innen und Praxisbegleiter:innen	6
5. Kompetenzorientiert Prüfen - Bezug zur Bewertungsmatrix	7
6. Verabschiedung	8
7. Beantwortung offener Fragen aus dem Chat	9

Programm der Videokonferenzen am 13.10.2022 und 19.10.2022

14:00 Uhr	Begrüßung <i>Julia Beck, ArbeitGestalten</i>
14:05 Uhr	Zwischenprüfung – Änderungen zum Ablauf <i>Cordula Illmann-Kieren, Ministerium für Bildung, Referat 22</i>
14:20 Uhr	Rückfragen <i>Teilnehmende</i>
14:25 Uhr	Informationen und Hinweise zur Abschlussprüfung in Sachsen-Anhalt <i>Cordula Illmann-Kieren, Ministerium für Bildung, Referat 22</i>
14:40 Uhr	Vorbereitung des praktischen Teils der Staatlichen Abschlussprüfung im Prüfungsausschuss durch Praxisanleiter:innen und Praxisbegleiter:innen <i>Cordula Illmann-Kieren, Ministerium für Bildung, Referat 22</i>
15:00 Uhr	Fragen und Anregungen <i>Teilnehmende</i>
15:20 Uhr	Pause
15:30 Uhr	Kompetenzorientiert Prüfen – Bezug zur Bewertungsmatrix <i>Andrea Westphal, BTU Cottbus Senftenberg, Neksa Projekt</i>
16:00 Uhr	Fragen und Anregungen <i>Teilnehmende</i>
16:20 Uhr	Verabschiedung

Moderation: Julia Beck

1. Begrüßung und Einleitung

Moderation: Julia Beck, ArbeitGestalten GmbH

Die Moderation begrüßt die Teilnehmenden und gibt einen Überblick über das Programm. Bereits 2020 startete die neue Pflegeausbildung zur Pflegefachperson. Inzwischen konnten einige Erfahrungen gesammelt werden, aber mit dem ersten Durchlauf einer Ausbildung ergeben sich auch immer neue Fragen. Zurzeit stehen erstmals die Abschlussprüfungen in der Ausbildung zur Pflegefachfrau oder Pflegefachmann an.

In der Veranstaltung werden die rechtlichen Rahmenbedingungen erläutert und Handlungsempfehlungen zur Vorbereitung des praktischen Teils der Prüfung gegeben. Antworten auf offene Fragen zu den Prüfungen zu geben und vorzustellen, welche Unterstützungen es bereits gibt, sind weitere Anliegen der Veranstaltung.

2. Zwischenprüfung – Änderungen zum Ablauf

Referentin: Cordula Illmann-Kieren, Ministerium für Bildung

Die Zwischenprüfung in der Ausbildung zur Pflegefachperson ist im Pflegeberufegesetz, der dazu gehörenden Ausbildungs- und Prüfungsverordnung und in den ergänzenden Bestimmungen zur Verordnung über die Pflegeschulen in Sachsen-Anhalt verankert. Die Zwischenprüfung gliedert sich in einen praktisch-mündlichen und schriftlichen Teil. Während die schriftliche Zwischenprüfung zentral in Verantwortung des Landesschulamts (LSA) organisiert wird, erfolgt der praktisch-mündliche Teil in Verantwortung der Pflegeschule durch die praxisbegleitenden Lehrkräfte und die/den Praxisanleiter:in.

Der Ablauf des praktisch-mündlichen Teils (§ 24 Abs. 2 Pfl-VO) wird auf einen Tag verkürzt. Die Änderung ist noch nicht rechtskräftig.

[Präsentation „Informationen zur Zwischenprüfung“](#)

3. Informationen und Hinweise zur Abschlussprüfung in Sachsen-Anhalt

Referentin: Cordula Illmann-Kieren, Ministerium für Bildung

Der Prüfungsausschuss wird vom Landesschulamts auf Vorschlag bestellt und besteht aus mindestens folgenden Mitgliedern: Prüfungsausschussvorsitzender (PAV), Schulleiter:in bzw. Mitglied der Schulleitung, mind. 2 Fachprüfer aus der Pflegeschule (Lehrkräfte/Praxisbegleitung), Praxisanleitende (mind. 1 PA aus dem Vertiefungseinsatz.)

Im folgenden werden die Kriterien zur Prüfungszulassung nach § 11 PflAPrV sowie die Regelungen zum Bestehen, Wiederholung und Abschlusszeugnis nach § 19 PflAPrV näher erläutert (siehe im Detail Anlage 2).

[Präsentation „Hinweise und Informationen zur staatlichen Abschlussprüfung in der Pflegeausbildung“](#)

4. Vorbereitung des praktischen Teils im Prüfungsausschuss durch Praxisanleiter:innen und Praxisbegleiter:innen

Referentin: Cordula Illmann-Kieren, Ministerium für Bildung

Die Terminierung der Abschlussprüfung liegt in der Verantwortung der Pflegeschule und sollte frühzeitig geplant werden. Dazu ist eine enge Abstimmung mit der/dem Praxisanleitenden der jeweiligen Praxiseinsatzstelle notwendig. Die praktische Abschlussprüfung ist eine komplexe Prüfung in realer Pflegesituation und erstreckt sich auf die **Kompetenzbereiche I bis V** der Anlage 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV). Sie umfasst die Pflege von mindestens zwei Menschen, von denen einer einen erhöhten Pflegebedarf aufweist.

Der praktische Teil der Prüfung besteht aus einer **Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege**. Die Prüfungsaufgabe wird auf Vorschlag der Pflegeschule durch den Prüfungsausschuss bestimmt. Sie soll insbesondere den Versorgungsbereich berücksichtigen, in dem die zu prüfende Person ihren **Vertiefungseinsatz** absolviert hat. Da sich bei realen Pflegesituationen immer kurzfristig Änderungen ergeben können, sollte für die Prüfung eine Ersatzplanung bestehen. Daher sollten drei pflegebedürftige Menschen ausgewählt werden und ihr Einverständnis zur Beteiligung an der Prüfung eingeholt werden.

Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen **Erhebung des Pflegebedarfs**, der **Planung der Pflege**, der **Durchführung der erforderlichen Pflege** und der **Evaluation des Pflegeprozesses** sowie im kommunikativen Handeln und in der Qualitätssicherung und übernimmt in diesem Rahmen alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege. Wesentliches Prüfungselement sind die **vorbehaltenen Tätigkeiten nach §4 PfIBG**.

Am **Tag 1** der Abschlussprüfung wird dem/der Auszubildenden die Prüfungsaufgabe vorgestellt. Anhand anonymisierter Patientenformulare hat der/die Auszubildende **120 Minuten** Zeit, den **Ablauf zu planen und die Pflegeplanung** für beide zu pflegende Menschen zu erstellen. Die Pflegeplanung findet unter Aufsicht in der Pflegeschule oder in der Einrichtung der praktischen Ausbildung statt. Mit der Terminierung legt die Pflegeschule im Einvernehmen mit der Praxiseinrichtung den Prüfungsort für Tag 1 fest.

Am **Tag 2 der Prüfung** steht zunächst die **Fallvorstellung** an: Der/die Auszubildende stellt auf Grundlage der am Tag 1 erstellten Pflegeplanungen die zu pflegenden Menschen vor (Zeitraum: **20 Minuten**). Der/die Auszubildende führt die geplanten und strukturierten **Pflegehandlungen** durch (Dauer: **200 Minuten**). Es schließt sich ein **Reflexionsgespräch von 20 Minuten** Dauer an, in der der/die Auszubildende die Besonderheiten des pflegebedürftigen Menschen darstellt und das eigene Handeln reflektiert.

Die **Prüfungsnote** entsteht wie folgt:

21.10.2022 | 7

SACHSEN-ANHALT
Ministerium für Bildung

4. Notenbildung

- Aus den Noten der Fachprüferinnen oder Fachprüfer bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern die Prüfungsnote.
- Der praktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.
- Die Gesamtnote für den praktischen Teil der Prüfung bildet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses aus der Prüfungsnote und der Vornote für den praktischen Teil der Prüfung nach § 13 Abs. 1.

Referat 22 Grundsatzangelegenheiten des berufsbildenden Schulwesens, Berufsbildende Schulen

Ministerium für Bildung des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 32; 39114 Magdeburg

[Präsentation „Vorbereitung des praktischen Teils der Staatlichen Abschlussprüfung“](#)

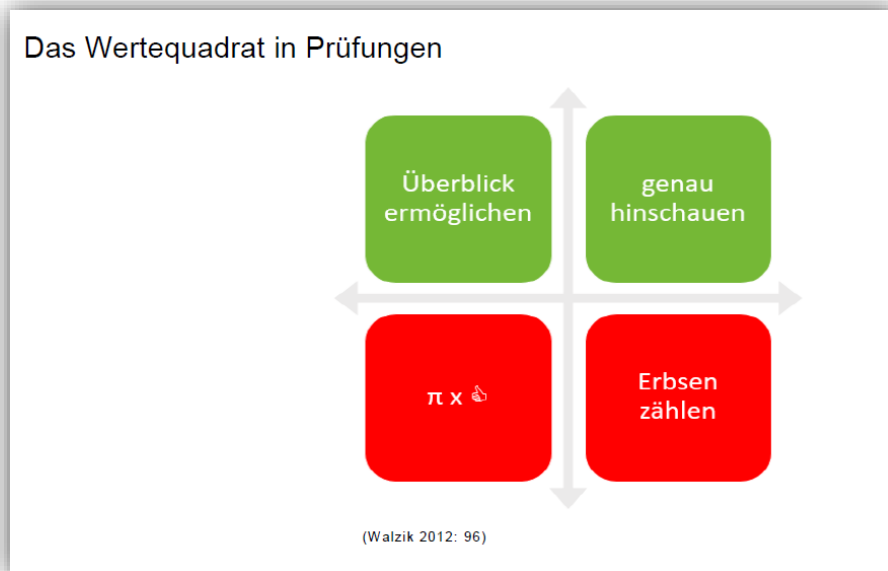
5. Kompetenzorientiert Prüfen - Bezug zur Bewertungsmatrix

Referentin: Andreas Westphal, BTU Cottbus-Senftenberg, Neksa Projekt

Frau Westphal leitet ihren Vortrag mit der Wiedergabe eines kurzen Videos zu einer Pflegesituation ein und stellt die Frage, welche Kompetenzen der Pflegefachkraft in der gezeigten Szene bewertet werden könnten.

Hintergrund: Für Prüfungen werden eher **komplexe Pflegesituationen** verwendet, daher kann sich hier manchmal eine völlig veränderte Lage ergeben. Möglicherweise können nicht die Kompetenzen erfasst werden, die sichtbar gemacht werden sollten. Wesentlich ist zu beurteilen, ob und wie die neue Situation von dem/der Auszubildenden bewältigt wurde.

Wichtig für die Prüfenden ist auch die **Reflexion der eigenen Haltung**. So ist Pflegehandeln kaum objektiv messbar und die Bewertung wird (weitgehend) **intersubjektiv ausgehandelt**. Zudem besteht bei der Einschätzung der Kompetenzen die Herausforderung, die richtige Waage zwischen Beurteilen nach Gesamteindruck bzw. Details zu finden (siehe Wertequadrat):



Im Anschluss wird anhand verschiedener Vorlagen aus der 2020 erstellten Handreichung der Projekte Neksa und CurAP (Bohrer / Walter et al., 2020: 57) erläutert, wie die verschiedenen Ausprägungen der Kompetenzen eingeschätzt werden können.

Vorlagen für Verlaufsprotokolle und Notenberechnung:

- <https://kopa-bb.de/ressourcen/die-neue-pflegeausbildung-gestalten-handreichung-fuer-praxisanleitende/>
- [Matrix zur Notenberechnung](#) (Word-Datei; editierbar)
- [Matrix zur Notenberechnung](#) (PDF-Datei)

[Präsentation „Kompetenzen in der Pflegepraxis einschätzen und bewerten“](#)

6. Verabschiedung

Die Moderatorin dankt den Referentinnen und Teilnehmenden vielmals und weist auf eine folgende Ergebnisdokumentation hin. Dort sollen auch Fragen aus dem Chat beantwortet werden, für die während der Videokonferenz nicht ausreichend Zeit war.

7. Beantwortung offener Fragen aus dem Chat

Auf welchen Zeitraum beziehen sich die 4,2 Stunden Praxisbegleitung? Auf einen Einsatz oder die gesamte Ausbildungszeit?

Während der praktischen Ausbildung ist jede Auszubildende oder jeder Auszubildende in der Einrichtung von Lehrkräften der Pflegeschule, die in den Lernfeldern unterrichten, zu betreuen. Aufgabe dieser Lehrkräfte ist es, die Auszubildenden insbesondere fachlich zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder Praxisanleiter zu unterstützen. Für jede Auszubildende oder jeden Auszubildenden ist mindestens ein Besuch einer Lehrkraft je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz in der jeweiligen Einrichtung durchzuführen. Darüber ist ein Nachweis zu führen. Für zwei Schülerinnen und Schüler ist eine Stunde pro Woche vorzusehen (2.4 EB Pfl-VO). D. h. für jeden Praxiseinsatz des/der Auszubildenden (einschließlich Zwischenprüfung) sind 4,2 Stunden Praxisbegleitung vorzusehen.

Bei der Ausbildung der GKP haben zentrale Praxisanleiter mit den Praxisanleitern der jeweiligen Station die Zwischenprüfung abgenommen. Warum benötigt es unbedingt bei den Pflegefachkräften Lehrkräfte, die die Prüfung begleiten?

Die Pflegeschule stellt durch ihre Lehrkräfte für die Zeit der praktischen Ausbildung die Praxisbegleitung in den Einrichtungen der praktischen Ausbildung in angemessenem Umfang sicher. Aufgabe der Lehrkräfte ist es, die Auszubildenden insbesondere fachlich zu betreuen und zu beurteilen sowie die Praxisanleiterinnen oder die Praxisanleiter zu unterstützen. Hierzu ist eine regelmäßige persönliche Anwesenheit der Lehrkräfte in den Einrichtungen zu gewährleisten. Im Rahmen der Praxisbegleitung soll für jede Auszubildende oder für jeden Auszubildenden daher mindestens ein Besuch einer Lehrkraft je Orientierungseinsatz, Pflichteinsatz und Vertiefungseinsatz in der jeweiligen Einrichtung erfolgen (§ 5 PflAPrV).

Welche Dokumente gehören in den Ausbildungsnachweis?

Der Musterentwurf des BiBB (BiBB / Ausbildungsnachweis) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorgaben enthält die Mindestanforderungen an einen Ausbildungsnachweis.

Wann und wie werden die Abschlusszeugnisse ausgehändigt, wenn das Datum nicht in die Schulzeit fällt?

Wird noch geprüft.

Wie funktioniert die Informationsweitergabe, wenn Auszubildende die Pflegeplanung an der Pflegeschule schreiben (Einsicht in Patientenakten, Nachfragen direkt beim Patienten, Zugriff auf elektronische Akten)?

Die Pflegebedarfserhebung erfolgt analog der Zwischenprüfung unter Berücksichtigung des Datenschutzes.